

UNFALLVERSICHERUNG - BESONDERE BEDINGUNG U841.4

BERGUNGSKOSTEN

Ersetzt werden die nachgewiesenen Kosten (bis zur vereinbarten Versicherungssumme), die notwendig werden, wenn der Versicherte einen Unfall erlitten hat oder in Berg - oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muss, bzw. durch einen Unfall oder infolge von Berg- oder Wassernot den Tod erleidet und seine Bergung erfolgen muss.

In der Ehepartner - und Familienunfallversicherung sind der Ehepartner und die Kinder mit den in der Police festgesetzten Prozentsätzen mitversichert, in der Single & Kind-Unfallversicherung sind die Kinder mit den in der Police festgesetzten Prozentsätzen mitversichert.

HUBSCHRAUBERKOSTEN

Bergungskosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme für Hubschrauberbergung und Bergrettungskosten sind im Sinne der "Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung" AUVB , Artikel 11, Punkt 2 versichert. Es gelten die AUVB in der in der jeweils gültigen Police angeführten Fassung.

In der Ehepartner -; und Familienunfallversicherung sind der Ehepartner und die Kinder mit den in der Police festgesetzten Prozentsätzen mitversichert, in der Single & Kind-Unfallversicherung sind die Kinder mit den in der Police festgesetzten Prozentsätzen mitversichert.